

Besteuerung von Renten

Für die Berechnung des „Rentenfreibetrags“ wird die Jahresbruttorente zugrunde gelegt. Wer am 31.12.2004 bereits Rentner war, hatte am 1.1.2005 einen Rentenfreibetrag von 50 Prozent. Dies ist ein fester Eurobetrag, der auch in den Folgejahren unverändert bleibt. Der zu Beginn der Rente festgelegte individuelle „Rentenfreibetrag“ führt dazu, dass die jährlichen Rentenerhöhungen in voller Höhe, also zu 100 %, versteuert werden. Künftige Rentenanpassungen erhöhen somit das individuelle steuerpflichtige Renteneinkommen.

Das Finanzamt berechnet den steuerpflichtigen Anteil der Bruttorente mit Hilfe des so genannten Anpassungsbetrages. Er ist in der Anlage R zur Einkommensteuererklärung zusätzlich zur Jahresbruttorente einzutragen.

Erst wer 2040 oder später in Rente geht, muss seine Rente grundsätzlich voll versteuern.

Rentenbeginn	% Besteuerung	% Rentenfreibetrag
bis 2005	50	50
2006	52	48
2007	54	46
2008	56	44
2009	58	42
2010	60	40
2011	62	38
2012	64	36
2013	66	34
2014	68	32
2015	70	30
2016	72	28
2017	74	26
2018	76	24
2019	78	22
2020	80	20
2021	81	19
2022	82	18
2023	83	17
2024	84	16
2025	85	15
2026	86	14
2027	87	13
2028	88	12
2029	89	11
2030	90	10
2031	91	9
2032	92	8
2033	93	7
2034	94	6
2035	95	5
2036	96	4
2037	97	3
2038	98	2
2039	99	1
ab 2040	100	0

Bitte beachten Sie: Rentenerhöhungen werden zu 100 % versteuert!